

Besondere Bedingungen und Leistungserweiterungen zur allgemeinen Hausrat-Versicherung (UEVHB2015) zum PREMIUM-Paket

Inhaltsübersicht

1 Vertragsgrundlage

Feuer, Explosion

- 2 Nutzwärmeschäden
- 3 Überspannung infolge Blitzschlag
- 4 Seng- und Schmorschäden
- 5 Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden
- 6 Schäden an Gefriergut infolge Stromschwankungen

Diebstahl und andere strafbaren Handlungen

- 7 Diebstahl von Hausrat aus verschlossenen Kraftfahrzeugen
- 8 Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes
- 9 Einfacher Diebstahl von Wäsche auf der Leine, Sportgeräten, Gartenmöbeln und Gartengeräten
- 10 Einfacher Diebstahl von Krankenfahrstühlen und Kinderwagen
- 11 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus / bei Kuraufenthalt / während Kurzzeitpflege
- 12 Diebstahl am Arbeitsplatz
- 13 Einbruchdiebstahl in Schiffskabinen / Schlafwagenabteile
- 14 Telefonmissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter
- 15 Schäden durch Phishing
- 16 Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)

Außenversicherung

- 17 Außenversicherung

Versicherungsort

- 18 Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstückes innerhalb des Wohnortes
- 19 Alle beruflich genutzten Sachen in reinen Arbeitszimmern

Erhöhung der Entschädigungsgrenzen und Vorsorgeerhöhung

- 20 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen
- 21 Vorsorgeerhöhung

Versicherte Kosten

- 22 Umzugskosten
- 23 Sachverständigenkosten
- 24 Erweiterte Lagerkosten
- 25 Hotelkosten
- 26 Einschluss von Tierarztkosten und Unterbringungskosten
- 27 Datenrettungskosten

Grobe Fahrlässigkeit und Anzeigepflicht

- 28 Grobe Fahrlässigkeit
- 29 Eingeschränkte Anzeigepflicht bei Einrüstung

Dieses Bedingungsmerk ist eine Anlage zu den UEVHB2015.
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt

1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Hausratbedingungen der Uelzener (UEVHB2015) des Hauptvertrages, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Feuer, Explosion

2 Nutzwärmeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder

der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet werden.

3 Überspannung infolge Blitzschlag

3.1 In der Erweiterung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes entstehen.

3.2 Überspannungsschäden sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

Beispiel: Der Blitz schlägt in eine Überlandleitung außerhalb des Grundstückes des Versicherungsortes ein. Die Überspannung führt zu einem Kurzschluss eines technischen Gerätes am Versicherungsort.

4 Seng- und Schmorschäden

4.1 Abweichend von Nr. 2.6.2 UEVHB2015 leistet der Versicherer bis 2% der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall und -jahr.

4.2 Versichert sind Seng- und Schmorschäden an versicherten Sachen gemäß Ziffer 6 UEVHB2015.

4.3 Nicht versichert sind Seng- und Schmorschäden an technischen Geräten aller Art.

4.4 Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind alle Schäden, die durch Tabakpfeifen-, Zigarren- oder Zigarettenglut entstanden sind.

4.5 Es gilt bei der Entschädigung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 400,00 € je Versicherungsfall. Es wird der Zeitwert entschädigt.

Beispiel: Eine Kerze fällt um und sengt ein kleines Loch in den Tisch. Die Versicherungssumme beträgt 40.000,00 €. Der Zeitwert des Tisches beträgt 1.000,00 €.

Die Entschädigung errechnet sich wie folgt:

*Versicherungssumme 40.000,00 € plus 20% Vorsorge = 48.000,00 €
davon 2% = die maximale Entschädigungsgrenze = 960,00 €*

Schadenhöhe 1.000,00 € - 400,00 € SB = 600,00 €

Der Versicherungsnehmer erhält eine Entschädigung in Höhe von 600,00 €, sofern er die Wiederbeschaffung per Rechnung nachweist.

5 Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden

5.1 Abweichend von Nr. 2.1.1 UEVHB2015 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden. Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

5.2 Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch Verpuffung. Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.

5.3 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die auf dauernder Einwirkung beruhen.

5.4 Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

Uelzener Allgemeine
Versicherungs-
Gesellschaft a. G.
Veerßer Straße 65 / 67
29525 Uelzen

Tel. 0581 8070-0
Fax 0581 8070-248
www.uelzener.de
info@uelzener.de

Vorstand:
Imke Brammer-Rahlf's (Vorsitzende)
Bernd Fischer (Stv.), Joachim Unger
Aufsichtsratsvorsitzende:
Susanne Treiber

Amtsgericht Lüneburg HRB 120469
USt-IdNr.: DE 116 681 647
StNr.: 47 207 00011
StNr. beim BZSt: 809/V90809020562

Commerzbank AG
IBAN: DE80 2584 0048 0569 0334 00
BIC: COBADEFF249
Gläubiger-ID: DE19ZZZ00000118549

6 Schäden an Gefriergut infolge Stromschwankungen

6.1 In Erweiterung von Nr. 2.3 UEVHB2015 sind auch Folgeschäden an Gefriergut infolge Überspannung durch Blitzschlag oder Netzausfall versichert.

6.2 Der Netzausfall muss vom Stromanbieter oder einer entsprechenden Einrichtung dokumentiert sein.

6.3 Die Gesamtschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 300,00 € begrenzt.

Diebstahl und andere strafbaren Handlungen

7 Diebstahl von Hausrat aus verschlossenen Kraftfahrzeugen

7.1 In Erweiterung von Ziffer 3 und Ziffer 7 UEVHB2015 wird für versicherte Sachen auch Entschädigung geleistet, wenn sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile, entwendet, zerstört oder beschädigt werden.

7.2 Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen des Fahrzeuges gleich.

7.3 Nach beendetem Gebrauch werden in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr eintretende Schäden nur ersetzt, wenn das Kraftfahrzeug auf einem bewachten Parkplatz oder einem verschlossenen Hofraum abgestellt war. Orte, die zur allgemeinen Benutzung offen stehen, genügen nicht.

7.4 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen.

7.5 Nicht versichert sind Foto-, Film-, Video-, Computer-, Telefon- und Navigationsgeräte sowie Wertsachen außer Bargeld gemäß Ziffer 13 UEVHB2015. Die Entschädigung für Bargeld ist je Versicherungsfall und -jahr auf 125,00 € begrenzt.

7.6 Die Gesamtschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 250,00 € begrenzt.

8 Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes

8.1 Trickdiebstahl liegt vor, wenn sich der Dieb durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.

8.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen.

8.3 Werden Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet, so leistet der Versicherer auch für den infolge Missbrauchs entstandenen Schaden dieser Karten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

8.4 Die Gesamtschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 250,00 € begrenzt.

9 Einfacher Diebstahl von Wäsche auf der Leine, Sportgeräten, Gartenmöbeln und Gartengeräten

9.1 Abweichend von Nr. 3.1.1 und Nr. 3.2 UEVHB 2015 ist der einfache Diebstahl von Wäsche auf der Leine, Sportgeräten, Gartenmöbeln und Gartengeräten mitversichert, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhäuser) abgestellt waren oder sich außerhalb des Versicherungsortes, jedoch auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.

9.2 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und Kaufbelege oder sonstige Nachweise zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist.

9.3 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen.

9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrräder.

9.5 Die Gesamtschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 500,00 € begrenzt.

10 Einfacher Diebstahl von Krankenfahrstühlen und Kinderwagen

10.1 Abweichend von Nr. 3.1.1, Nr. 3.2 und Nr. 7.3 UEVHB2015 ist der einfache Diebstahl von Krankenfahrstühlen und Kinderwagen und deren Zubehör mitversichert.

10.2 Lose mit dem Krankenfahrstuhl oder dem Kinderwagen verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind. Die Nachweispflicht trägt der Versicherungsnehmer.

10.3 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen.

10.4 Die Gesamtschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 250,00 € begrenzt.

11 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus/ bei Kuraufenthalt/während Kurzzeitpflege

11.1 Abweichend von Nr. 3.1.1 und Nr. 3.2 UEVHB2015 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhausaufenthalt/Kuraufenthalt/Pflegeaufenthalt (Kurzzeitpflege bis max. 6 Monate) des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden.

11.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen.

11.3 Nicht versichert sind elektronische Kleingeräte (Fotoapparate, Videokameras, Mobiltelefone, Laptops, Funkgeräte) und Wertsachen gemäß Ziffer 13 UEVHB2015 außer Bargeld. Die Entschädigung für Bargeld ist je Versicherungsfall und -jahr auf 125,00 € begrenzt.

11.4 Die Gesamtschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 250,00 € begrenzt.

12 Diebstahl am Arbeitsplatz

12.1 Abweichend von Nr. 3.1.1, Nr. 3.2 und Nr. 7.3 UEVHB2015 ist der einfache Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland während der Geschäftszeiten mitversichert.

12.2 Versicherungsschutz besteht außerdem bei Entwendung von versicherten Sachen nach Einbruch am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

12.3 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen.

12.4 Nicht versichert sind elektronische Kleingeräte (Fotoapparate, Videokameras, Mobiltelefone, Laptops, Funkgeräte) und Wertsachen außer Bargeld gemäß Ziffer 13 UEVHB2015. Die Entschädigung für Bargeld ist je Versicherungsfall und -jahr auf 125,00 € begrenzt.

12.5 Die Gesamtschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 250,00 € begrenzt.

13 Einbruchdiebstahl in Schiffskabinen/Schlafwagenabteile

13.1 Abweichend von Nr. 3.1.1, Nr. 3.2 und Nr. 7.3 UEVHB2015 ist der Diebstahl auch aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen mitversichert.

13.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich dem Kapitän/dem Zugpersonal bzw. der Reederei/der Bahngesellschaft anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen.

13.3 Nicht versichert sind Wertsachen außer Bargeld gemäß Ziffer 13 UEVHB2015. Die Entschädigung für Bargeld ist je Versicherungsfall und -jahr auf 125,00 € begrenzt.

13.4 Die Gesamtschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 250,00 € begrenzt.

14 Telefonmissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter

14.1 Wird nach einem Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 3.2 UEVHB2015 in die versicherte Wohnung das Festnetz-Telefon von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonmehrkosten.

14.2 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

14.3 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen.

14.4 Die Gesamtschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 250,00 € begrenzt.

15 Schäden durch Phishing

15.1 Es sind Vermögensschäden innerhalb des von Ihnen durchgeführten privaten Online-Bankings mitversichert, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt. Ein Vermögensschaden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrages. Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Online-Banking-Aktionen, welche Sie in der versicherten Wohnung oder über in Ihrem Eigentum stehende Laptops, portable PCs oder Smartphones durchführen.

15.2 Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

15.3 Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- und Identifikationsdaten (wie z.B. Pharming) sind nicht mitversichert. Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank u. ä.) sind nicht versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.

15.4 Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei dem die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.

15.5 Unsere Entschädigungsleistung setzt voraus, dass Sie den aktuell üblichen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwenden.

15.6 Vor Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie Ihren Computer, den Sie zum Online-Banking nutzen, mit dem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausstatten. Virendefinitionen sind mindestens alle 14 Tage zu aktualisieren. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir nach Nr. 26.1.2 UEVHB2015 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

15.7 Nach Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie insbesondere bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitwirken und uns alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Dazu gehört:

- die kontoführende Bank zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen.
- den Versicherungsfall unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir gemäß Nr. 26.3 UEVHB2015 unter den beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

15.8 Die Gesamtschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 500,00 € begrenzt.

16 Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)

16.1 Abweichend von Nr. 3.4.3 UEVHB2015 besteht bei einem versicherten Raub nach Nr. 3.4 UEVHB2015 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Herausgabe der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.

16.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen.

16.3 Die Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 13 UEVHB2015 bleiben unverändert.

16.4 Die Gesamtschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 2.000,00 € begrenzt.

Außenversicherung

17 Außenversicherung

17.1 Abweichend von Nr. 7.4 UEVHB2015 ist die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall auf 20 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

17.2 Die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 13 UEVHB2015 werden hiervon nicht berührt und gelten unverändert.

17.3 Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.

Versicherungsort

18 Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstückes innerhalb des Wohnortes

18.1 Abweichend von Nr. 6.3.2 UEVHB2015 gilt als Versicherungsort auch die abgeschlossene Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstückes aber innerhalb des Wohnortes befindet.

18.2 Nicht versichert sind Wertsachen gemäß Ziffer 13 UEVHB2015.

18.3 Die Gesamtschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 1.000,00 € begrenzt.

19 Alle beruflich genutzten Sachen in reinen Arbeitszimmern

19.1 Abweichend von Nr. 6.3.1 UEVHB2015 sind sämtliche Sachen, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, mitversichert. Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen.

19.2 Zu den versicherten Räumlichkeiten zählen auch ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Räume, sofern darin keine Angestellten beschäftigt werden und kein Publikumsverkehr stattfindet.

19.3 Voraussetzung für die Erweiterung ist, dass für den Wert der gesamten beruflich oder gewerblich genutzten Sachen höchstens 30 % der Versicherungssumme zu berücksichtigen ist. Wird dieser Wert überschritten, so besteht kein Versicherungsschutz.

19.4 Nicht versichert sind Wertsachen gemäß Ziffer 13 UEVHB2015.

19.5 Die Gesamtschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 1.000,00 € begrenzt.

Erhöhung der Entschädigungsgrenzen und Vorsorgeerhöhung

20 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

20.1 In Erweiterung zu Nr. 13.2.1 UEVHB2015 wird die Entschädigungsgrenze für Wertsachen je Versicherungsfall und -jahr von 20 % auf 30 % der Versicherungssumme erhöht.

20.2 Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Nr. 13.1.2 UEVHB2015) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf

- 20.2.1 insgesamt 2.000,00 € für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt,
- 20.2.2 insgesamt 3.000,00 € für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- 20.2.3 insgesamt 20.000,00 € für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.

20.3 Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles innerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Nr. 13.1.2 UEVHB2015) befunden haben ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf

- 20.3.1 insgesamt 3.000,00 € für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt,
- 20.3.2 insgesamt 5.000,00 € für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere.

21 Vorsorgeerhöhung

In Erweiterung zu Nr. 9.2.2 UEVHB2015 wird die Versicherungssumme um einen Vorsorgebeitrag von 10 % auf 20 % erhöht.

Beispiel: Die vereinbarte Versicherungssumme im Versicherungsvertrag beträgt 50.000,00 €. Im Schadenfall erhöht sich die vereinbarte Versicherungssumme um 20%. Dadurch steigt die maximale Entschädigungsgrenze von 50.000,00 € auf 60.000,00 €.

Versicherte Kosten

22 Umzugskosten

22.1 Abweichend von Ziffer 8 UEVHB2015 werden die Umzugskosten nach einem ersatzpflichtigen Totalschaden ersetzt, wenn die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist.

22.2 Die Gesamtentschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 250,00 € begrenzt.

23 Sachverständigenkosten

23.1 Abweichend von Nr. 15.6 UEVHB2015 werden bei einer Schadenhöhe von über 50.000,00 € dem Versicherungsnehmer bei Einleitung eines Sachverständigenverfahrens nach Ziffer 15 UEVHB2015 die Sachverständigenkosten ersetzt.

23.2 Die Gesamtentschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 1.000,00 € begrenzt.

24 Erweiterte Lagerkosten

In Erweiterung zu Nr. 8.4 UEVHB2015 sind Lagerkosten je Versicherungsfall längstens für die Dauer von 200 Tagen versichert.

25 Hotelkosten

25.1 In Erweiterung zu Nr. 8.3 UEVHB2015 sind Hotelkosten je Versicherungsfall längstens für die Dauer von 200 Tagen versichert.

25.2 Die Entschädigung ist auf 1‰ der Versicherungssumme pro Tag begrenzt.

26 Einschluss von Tierarztkosten und Unterbringungskosten

26.1 Abweichend von Ziffer 8 UEVHB2015 sind Haustierunterbringungs- oder Tierarztkosten, die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig werden, mitversichert.

26.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Nutztiere und exotische Tiere.

26.3 Die Gesamtentschädigung für die Unterbringung Ihres Tieres ist je Versicherungsfall und -jahr auf 2% der Versicherungssumme begrenzt. Die Tierarztkosten sind pro Schadenereignis bis zur Versicherungssumme mitversichert.

27 Datenrettungskosten

27.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

27.2 Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sog. Raubkopien). Auch nicht ersetzt werden Daten und Programme, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten neuerlichen Lizenzierwerbs.

27.3 Die Gesamtentschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 1.000,00 € begrenzt.

Grobe Fahrlässigkeit und Anzeigepflicht

28 Grobe Fahrlässigkeit

In Abweichung von Nr. 26.2 UEVHB2015 sind Schäden aus einem Versicherungsfall, den der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant grob fahrlässig herbeigeführt hat, bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

29 Eingeschränkte Anzeigepflicht bei Einrüstung

Die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort ist nur dann als besondere Gefährdung anzeigepflichtig, wenn sie über einen Zeitraum von 6 Monaten hinaus fortbesteht.